

NUTZUNGSVEREINBARUNG

Zum QUETHEB Logo

Ernährungsberater QUETHEB



als Qualitätssiegel in der Ernährungsberatung zwischen der

QUETHEB - Deutschen Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater - e.V.
Schloßplatz 1
D - 83410 Laufen

und

dem **Antragssteller**

Präambel

Die Wort-/Bildmarke „Ernährungsberater QUETHEB“ ist beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) mit der Registernummer 302011012940 zugunsten der Deutschen Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater - QUETHEB e.V. geschützt.

Die Wort-/Bildmarke „Ernährungsberater QUETHEB“ stellt ein Qualitätssiegel für die Arbeit der bei QUETHEB registrierten Ernährungsfachkräfte im Bereich der Ernährungsberatung dar. Durch die Wort-/Bildmarke wird die Anbieterqualifikation außenwirksam dargestellt und der Verbraucher in die Lage versetzt, qualitativ hochwertige Dienstleistungen im Bereich der Ernährungsberatung zu identifizieren.

§1

Voraussetzung der Nutzung

Die Wort-/Bildmarke wird auf Antrag Mitgliedern unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Der Antragssteller ist Mitglied in der Deutschen Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater - QUETHEB e.V.
2. Der Antragssteller verfügt über eine gültige Registrierung bei QUETHEB als Ernährungsberater.

3. Der Antragssteller beachtet die jeweils zutreffende Berufsordnung seines Berufsverbandes (Verband der Oecotrophologen bzw. Diätassistenten, die zuständige Landesärztekammer).
4. Der Antragssteller bildet sich regelmäßig weiter.

§2

Inhalt der Nutzungsberechtigung

Aufgrund der Genehmigung durch § 1 durch QUETHEB ist der Antragssteller berechtigt, das Logo „Ernährungsberater QUETHEB“ zur werblichen Nutzung insbesondere auf der eigenen Homepage, auf Briefbögen, Visitenkarten, Praxisschildern sowie Flyern in Verkehr zu bringen, sofern der Bezug zum Antragssteller sichergestellt ist. Dazu wird dem Antragssteller das Logo in verschiedenen Dateiformaten zur Verfügung gestellt.

Das Nutzungsrecht ist an die Person des Antragsstellers gebunden und darf nicht Dritten überlassen werden.

§3

Dauer der Nutzung

Die Dauer der Nutzung beginnt mit der Registrierung (Ausstellungsdatum der Registrierungsurkunde) und der Unterschrift auf dem Registrierungsantrag bzw. Nachregistrierungsantrag. Die Nutzung endet mit Ablauf der Registrierung.

Die Nutzung der Wort-/Bildmarke durch den Antragssteller wird durch die unter § 1 definierten „Voraussetzungen zur Nutzung“ bestimmt.

QUETHEB behält sich für eine Verlängerung die Änderung der Nutzungsbedingungen vor.

Die Nutzung des Logos „Ernährungsberater QUETHEB“ ist an die Mitgliedschaft bei QUETHEB gekoppelt. Bei Austritt erlischt die Nutzungsbefugnis.

Überlässt der Antragssteller die unter § 2 bezeichnete Wort-/Bildmarke Dritten, so ist QUETHEB zur sofortigen Kündigung des Vertrages berechtigt.

§4

Nutzungsentgelt

Die Nutzung erfolgt unentgeltlich.

§5

Vorzeitige Vertragsbeendigung

QUETHEB kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Antragssteller trotz Abmahnung gegen die in den §§ 2 und 3 genannten Nutzungsbedingungen verstößt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§6 Pflichten nach Vertragsbeendigung

Nach Beendigung des Vertrages sind die dem Antragsteller zur Verfügung gestellten Dateiformate der Wort-/Bildmarke an QUETHEB zu löschen bzw. zurückzugeben. Dies schließt auch erstellte Sicherheitskopien ein. Die Löschung der Dateien ist vom Antragsteller gegenüber QUETHEB schriftlich zu bestätigen.

Nach Beendigung des Vertrages ist die weitere Nutzung der Wort-/Bildmarke durch den Antragsteller in jedwedem Medium unzulässig. Dies gilt auch für die weitere Verwendung bereits erstellter Werbemittel (z.B. Flyer, Broschüren, etc.).

§7 Vertragsstrafe

Verstößt der Antragsteller schuldhaft gegen seine Pflichten aus §§ 2, 3 und 6, ist der Antragsteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,00 für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet.

§8 Schlussbestimmungen

Abänderungen und Ergänzungen an dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Tübingen vereinbart.

Im Falle der Unwirksamkeit eines Teils dieser Vereinbarung berührt dies nicht die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung im Übrigen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Interessen möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Laufen, 01.11.2014

Der QUETHEB-Vorstand